

## Nachtrag II zum Geschäftsreglement des Stadtparlamentes

vom .....

Das Stadtparlament erlässt folgenden Reglements-nachtrag:

I. Das Geschäftsreglement des Stadtparlamentes vom 10. Januar 2013 wird wie folgt geändert:

Einberufung	<u>Art. 36</u> Das Stadtparlament wird einberufen:  (lit. a und b unverändert)  c) sobald als möglich, spätestens aber 20 Tage nach Einreichung des Begehrens, wenn der Stadtrat es verlangt oder mindestens 14 Mitglieder die Einberufung unter Eingabe der zu behandelnden Geschäfte es verlangen.
Verhandlungs- und Beschlussfähigkeit	<u>Art. 46</u> (Abs. 1 und 2 unverändert)  Sind weniger als 21 Mitglieder anwesend, so wird die Sitzung aufgehoben.
b) Zulässigkeit	<u>Art. 66</u> (Abs. 1 bis 3 unverändert)  Eine Diskussion über die Zulässigkeit eines Vorstosses findet statt, wenn dies von mindestens 14 Mitgliedern verlangt wird.
d) Beantwortung und Diskussion	<u>Art. 82</u> (Abs. 1 bis 4 unverändert)  Eine Diskussion findet statt, wenn sie von mindestens 14 Mitgliedern verlangt wird.
d) Namensaufruf	<u>Art. 99</u> Mindestens 14 Mitglieder können die Abstimmung mit Namensaufruf

verlangen.

(Abs. 2 unverändert)

Offene Wahlen

Art. 105

(Abs. 1, 2 und 4 unverändert)

14 Mitglieder des Stadtparlaments können verlangen, dass über die Wahlvorschläge gemäss Abs. 2 getrennt abgestimmt wird, auch wenn nicht mehr Wahlvorschläge als zu vergebende Sitze vorliegen.

Geheime Wahlen

Art. 106

a) Grundsatz

(Abs. 1 und 2 unverändert)

Geheime Wahl erfolgt im Übrigen, wenn diese von mindestens 14 Mitgliedern verlangt wird.

Art. 112 bis 114, aufgehoben.

II. Der Nachtrag I tritt auf den 1. Januar 2017 in Kraft.

**Stadt Wil**

Christa Grämiger  
Parlamentspräsidentin

Christoph Sigrist  
Stadtschreiber